

Statuten

des

unter dem Namen „Teutonia“ zusammengetretenen akademischen Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist: Beförderung der wissenschaftlichen Ausbildung, Entwicklung und Aneignung einer entschiedenen politischen Gesinnung, und wechselseitiges persönliches Bekanntwerden der einzelnen Teilnehmer — gegründet auf das Princip deutscher Nationalität.

§. 2. Folglich ist alles vom Zwecke des Vereins ausgeschlossen, was auf Mißachtung irgend einer andern Nationalität deuten könnte.

§. 3. Als Mittel zur Erreichung des obigen Zweckes bestimmt der Verein: Abhaltung von Vorträgen, gegenseitige allgemeine Besprechung, Correspondenz mit andern akademischen Vereinen, Halten näher zu bestimmender Zeitungen und Zeitschriften, gemeinsamen Antheil an gymnastischen Übungen, an Musik und Deklamation.

§. 4. Die Versammlungen der Mitglieder sind ordentliche und außerordentliche. — Jede an voraus bestimmten Wochentagen unter Vorstz des Präses abzuhaltende Versammlung ist eine ordentliche.

§. 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ordentlichen Versammlungen beizuwohnen. Wer bei Beginn der Versammlung nicht erscheint, ohne sich bei dem Präses genügend entschuldigt zu haben, erlegt einen näher zu bestimmenden Gelbbetrag.

§. 6. Objekt der Vorträge ist jeder allgemein interessante Gegenstand, mit besonderer Berücksichtigung deutsch-böhmischer Geschichtsverhältnisse, in Bezug auf welche besondere Veranstaltungen zu treffen sind. Die Form der Vorträge sei keine streng systematisch-gelehrte.

§. 7. Jeder Vortrag ist dem Präses spätestens in der nächst vorhergehenden Versammlung anzuzeigen. Der Präses hat vor dem Schlusse jeder Versammlung das Programm der nächstfolgenden zu entwerfen und kund zu machen.

§. 8. Die längste Dauer eines Vortrages ist eine Stunde, die aller Vorträge derselben Versammlung zwei Stunden. Derselbe Gegenstand darf nur durch zwei in unmittelbar folgenden Versammlungen zu haltende Vorträge

ausgedehnt werden. Weitere Vorträge werden in die außerordentlichen Versammlungen verschoben, wozu die Bewilligung der Präses auf den Wunsch mehrerer Mitglieder erteilt.

§. 9. Auf Begehren der Versammlung ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen abgehaltenen Vortrag im Vereine schriftlich niederzulegen. Ueber sämtliche Vorträge führt der Sekretär ein schriftliches Verzeichniß.

§. 10. Vorträge werden in der Regel nur von Mitgliedern gehalten. Ausnahmen bewilligt der Vorstand.

§. 11. Vorträge in slawischen oder andern Sprachen finden in den außerordentlichen Versammlungen Statt.

§. 12. Zur Aufnahme eignen sich alle Studirende der hiesigen Fakultäten, sowie jene absolvirte Studirende, die noch kein bestimmtes stabiles Amt begleiten.

§. 13. Der Aufzunehmende hat sich an ein Mitglied zu wenden, das dessen Entschluß der Versammlung mittheilt, dann in einem vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraume zweimal als Gast zu erscheinen, und sodann sich einer Abstimmung sämtlicher Glieder zu unterwerfen, wobei die Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen für die Aufnahme entscheidet.

§. 14. Einführung von Gästen steht mit jedesmaliger Bewilligung des Vorstandes, die vor Beginn der Versammlung anzufuchen ist, jedem Mitgliede frei.

§. 15. Den Vorstand bilden: der Präses, die beiden Vicepräses und eine Zahl gewählter Senioren.

§. 16. Die Wahl des Präses geschieht in der letzten Versammlung des Monats für die Dauer des nächsten durch absolute Stimmenmehrheit. Der Austretende ist zum zweitenmale nur durch $\frac{2}{3}$ Majorität, jedes unmittelbar folgende Mal nur durch Stimmeneinheit wählbar.

§. 17. Der Präses ist während der Dauer seines Amtes keinem Mitgliede Verantwortung schuldig.

§. 18. Die Ernennung der Vicepräses ist dem Präses überlassen.

§. 19. Die Senioren werden durch absolute Mehrheit auf $\frac{1}{2}$ Jahr gewählt. Jeder Austretende ist neu wählbar.

§. 20. Der Sekretär und Kassier werden aus früher zu fertigenden Listen der Candidaten durch $\frac{2}{3}$ Majorität auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ausretende sind sogleich wieder wählbar.

§. 21. Der Sekretär hat dem Präses im Geschäftsgange beizustehen und über die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereines ein Tagebuch zu führen. Der Kassier hat nach näher zu bestimmenden Vorschriften sämtliche Geldgeschäfte zu besorgen. Die Controlle und monatlich wenigstens einmal vorzunehmende Revision liegt dem Vorstande ob.

§. 22. Über Einführung von Ehrengerichten entscheiden besondere Vorschriften.

§. 23. Nur dem Ehrengerichte kommt es zu, auf Aus-

schließung eines Mitgliedes anzutragen. Auf diesen Antrag beruft der Präses eigens eine Versammlung sämtlicher Mitglieder behufs der Untersuchung. Die Abstimmung geschieht erst in der nächstfolgenden Versammlung, wobei das Ausbleiben jedem Mitgliede freisteht. Die Erschienenen stimmen mit Ja oder Nein, es entscheidet die absolute Majorität, und im Falle der Gleichheit erfolgt die Ausschließung.

§. 24. Jedes Mitglied darf eine Abänderung der Statuten vorschlagen; der Vorstand hat als Comité hierüber ein Gutachten zu geben; die versammelten Mitglieder entscheiden durch $\frac{2}{3}$ Majorität für Annahme der Abänderung.

Prag den 4. Mai 1848.



Sammlung L. A. Frankl

Der Verein der Teutonia.